

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.261/2-4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien1010 Wien, den 21. Februar 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).	Rechtfertigung: GESETZENTWURF Z. GE 19
	Datum: 22. FEB. 1990
	Verteilt 22.2.90 Klappe

Ministerium

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

F ü c h s l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fuchs

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.261/2-4/90

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 Wien

1010 Wien, den 21. Februar 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 27. Dezember 1989, GZ 61.103/51-VI/13/89, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) wie folgt Stellung:

A. Allgemeines:

Das mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgte Ziel, eine gesetzliche Grundlage für die Ausbildung und Berufsausübung des Psychotherapeuten zu schaffen, um eine umfassende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung auf fachlich hohem Niveau sicherzustellen, wird grundsätzlich sehr begrüßt. Der dem Entwurf zugrundeliegende Gedanke, den Zugang zu einer psychotherapeutischen Ausbildung unabhängig von einer bestimmten Studienrichtung zu machen, ist positiv zu beurteilen, weil damit einerseits der derzeitigen Situation in diesem Bereich (die derzeit aktiven Psychotherapeuten verteilen sich auf relativ viele Studienrichtungen oder haben keinen akademischen Grad) Rechnung getragen wird und andererseits das Schwergewicht nicht auf formale Qualifikationen (z.B. Studienabschluß), sondern auf die Qualität der spezifisch psychotherapeutischen Ausbildung besonderer Wert gelegt wird.

Der Umstand, daß weder im vorliegenden Gesetzentwurf noch in den Erläuterungen hiezu eine Feststellung hinsichtlich der Kostentragung im Falle der Inanspruchnahme einer Behandlung durch Psychotherapeuten getroffen wird, gibt jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Übernahme dieser Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung jedenfalls nicht vorgesehen, d.h. der Versicherte hätte die Kosten der psychotherapeutischen Behandlung selbst zu tragen, soweit diese nicht im Rahmen der ärztlichen Hilfe erfolgt. Es ist daher damit zu rechnen, daß im Falle der Gesetzwerdung des gegenständlichen Entwurfes die Forderung erhoben werden wird, § 135 Abs. 1 ASVG (bzw. § 91 Abs. 1 GSVG, § 85 Abs. 1 BSVG und § 63 Abs. 1 B-KUVG) dahingehend zu ändern, daß auch Leistungen von Psychotherapeuten der ärztlichen Hilfe gleichgestellt werden und somit auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erbracht werden können.

Diese Änderung hätte eine finanzielle Mehrbelastung der sozialen Krankenversicherung in einem Ausmaß zur Folge, das derzeit nicht annähernd abgeschätzt werden kann.

Im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Lage der Krankenversicherungsträger wird es somit unerlässlich sein, falls die Leistung von Psychotherapeuten der ärztlichen Hilfe gleichgestellt werden sollte, zur Abdeckung dieses Aufwandes entsprechende finanzielle Maßnahmen vorzusehen.

Um Mißverständnisse auszuschließen, wird daher vorgeschlagen, in den Erläuterungen unter Punkt 8 zur Frage der Kosten eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, daß nach der derzeitigen Rechtslage die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung, soweit diese nicht im Rahmen der ärztlichen Hilfe (§ 135 ASVG) durch einen Arzt erbracht wird, von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden. Angesichts dessen muß insbesondere die Bestimmung über die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung (§ 17 des Entwurfes) problematisch erscheinen.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:Zu §§ 3, 4 und 5 (Psychotherapeutisches Propädeutikum):

Da ein Großteil der vorgesehenen Ausbildungsinhalte von universitären Einrichtungen - im Gegensatz zu Vereinen ohne Kosten für die Teilnehmer - angeboten wird, könnte es letztlich dazu kommen, daß fast ausschließlich Absolventen der Studienrichtungen Psychoologie und Medizin die im Entwurf vorgesehene Ausbildung zum Psychotherapeuten ablegen. Der an sich im Entwurf vorgesehene, vom Abschluß bestimmter Studienrichtungen unabhängige Zugang zur Psychotherapieausbildung wäre damit nicht mehr gegeben.

Zum praktischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums (§ 3 Abs. 2) wird bemerkt, daß ein zu einem früheren Zeitpunkt der Ausbildung durchgeführtes fächerübergreifendes Praktikum eine umfassende und speziell auf die psychotherapeutische Praxis hin orientierte Grundlage für die Ausbildung zum Psychotherapeuten bieten könnte. Es stellt eine wesentliche praxisorientierte Orientierungshilfe dar, die es dem Auszubildenden auch ermöglicht, seine Berufswahl konkret zu überprüfen, womit Fehlerwartungen und -entscheidungen möglichst früh vermieden werden könnten.

Auch wäre sicherzustellen, daß Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen fachspezifischen Disziplinen (z.B. Psychologie, Medizin, usw.) auch dann von Ausbildungskandidaten der Psychotherapie besucht werden können, wenn diese Lehrveranstaltungen im Rahmen des zweiten Studienabschnittes vorgesehen sind und damit für die Absolventen der jeweiligen Fachdisziplin bereits den Abschnitt des ersten Studienabschnittes voraussetzen.

Zu §§ 6, 7 und 8 (Psychotherapeutisches Fachspezifikum):

Die Regelungen bezüglich der praktischen Ausbildung zum Psychotherapeuten bergen die Gefahr in sich, daß die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung auf Kosten unbezahlter, in Ausbildung stehender Praktikanten zwar formal gewährleistet ist, was jedoch in der Praxis eine Fortschreibung derzeit bestehender Zustände und Probleme in diversen psychotherapeutischen Einrichtungen bedeuten würde.

- 4 -

Der praktische Teil des psychotherapeutischen Fachspezifikums schreibt eine sehr hohe Stundenanzahl vor. Hier wäre eine Kürzung in Erwägung zu ziehen, da die Ausbildung auch zusätzlich zu bereits bestehenden Grundberufen (z.B. Sozialarbeiter) erworben wird.

Zu § 21:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales behält sich vor, einen Vertreter seines Ressorts in den Psychotherapiebeirat zu entsenden und regt an, den Vertretern der Bundesministerien auch ein Stimmrecht einzuräumen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

F ü c h s l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

